

Meldeordnung der Landesärztekammer Hessen

vom 26. November 2024 (HÄBL 1/2025, S. 72)

§ 1 Anmelde- bzw. Anzeigepflicht

- (1) Jede/r Ärztin/Arzt, die/der in Hessen ihren/seinen Beruf ausübt (Ärztliche Tätigkeit), ist verpflichtet, sich binnen eines Monats, bei vorübergehender Berufsausübung in fünf Tagen nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit bei der Landesärztekammer anzumelden. Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können. Hiervon ausgenommen sind nur berufs-fremde Tätigkeiten, die in keinerlei Zusammenhang mit der ärztlichen Ausbildung und den medizinischen Fachkenntnissen stehen. Den in der Aufsichtsbehörde tätigen Berufsangehörigen steht der freiwillige Beitritt offen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist jede/r Ärztin/Arzt, die oder der als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (BGBl. 1993 II S. 66) in Hessen im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren/seinen Beruf vorübergehend und gelegentlich ausübt, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben und solange sie/er in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beruflich niedergelassen ist, verpflichtet, die Berufsausübung binnen fünf Tagen nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit bei der Landesärztekammer anzuzeigen (Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 Hessisches Heilberufsgesetz). In dringenden Fällen kann die Anzeige unverzüglich nachgeholt werden.

§ 2 Inhalt der Anmeldung bzw. Anzeige

- (1) Für die Anmeldung bzw. Anzeige ist der elektronische Meldebogen der Landesärztekammer Hessen <https://www.laekh.de> zu nutzen.
- (2) Bei jeder Anmeldung bzw. Anzeige sind folgende Angaben verpflichtend anzugeben:
1. Name, Vorname, Geburtsname,
 2. Geschlecht, Geburtsdatum und -ort,
 3. Staatsangehörigkeit,
 4. Praxis- oder Dienstanschrift/en von ärztlichen Haupt- und Nebentätigkeiten (kein Postfach),
 5. Private Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
 6. Privatanschrift (kein Postfach),
 7. Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in Hessen,
 8. Approbation oder Berufserlaubnis,
 9. Akademischer Grad /Hochschultitel und Hochschul-tätigkeitsbezeichnungen
 10. Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen, sowie zusätzliche nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften verliehene Qualifikationen,

11. Angaben zur Art der ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten als niedergelassener, angestellter oder beamteter Arzt unter Angabe der Organisationsform der Dienststelle,
12. Angaben zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung oder einer privatärztlichen Tätigkeit, ggfs. unter Nennung einer Mitgliedschaft in Berufsausübungs- oder Organisationsgemeinschaften oder Praxisverbänden mit Angabe der Namen der Partner oder Mitgesellschafter,
13. Ärztekammern, in denen zuletzt eine Mitgliedschaft bestand,
14. Ärztekammern, in denen gleichzeitig eine Mitgliedschaft (Mehrfachmitgliedschaft) besteht, sowie die Angabe, in welcher Ärztekammer, eine überwiegende Tätigkeit ausgeübt wird,
15. Dauer und/oder Intervalle der in Hessen beabsichtigten oder aufgenommenen ärztlichen Tätigkeit, soweit es sich um Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 Heilberufsgesetz handelt. Dem Meldebogen sind amtlich beglaubigte (durch eine siegelführende Behörde) Abschriften oder amtlich beglaubigte (durch eine siegelführende Behörde) Fotokopien der folgenden Nachweise beizufügen:
 - Approbationsurkunde oder Berufserlaubnis,
 - Urkunden und sonstige hinreichend geeignete Nachweise über Akademische Grade sowie Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen,
 - Urkunden über Anerkennungen nach der Weiterbildungsordnung,
 - Sonstige Fachkunden/Ärztliche Qualifikationen.

- (3) Die Landesärztekammer kann bei berechtigten Zweifeln die Vorlage der Originalurkunden und, soweit erforderlich, weitere Nachweise verlangen.
- (4) Auf die Beifügung der aufgeführten Nachweise kann verzichtet werden, wenn das meldepflichtige Kammermitglied aus dem Zuständigkeitsbereich einer außerhessischen Ärztekammer im Bundesgebiet zur Landesärztekammer Hessen wechselt und dort die Nachweise bereits vorlagen.
- (5) Urkunden in nichtdeutscher Sprache ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich-bestellten oder vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung beizufügen.

§ 3 Änderungen

Jedes Kammermitglied und jeder Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 Heilberufsgesetz hat unverzüglich alle Änderungen anzuzeigen, die gegenüber den Pflichtangaben nach § 2 Abs. 2 eingetreten sind, z. B. Beendigung der Niederlassung, Wechsel des Praxissitzes, der Arbeitsstätte, der Tätigkeit, des Wohnsitzes, des Familiennamens, der ärztlichen Tätigkeit und der Dienstbezeichnungen. Hierfür ist das Mitgliederportal <https://portal.laekh.de> zu nutzen.

§ 4 Mitgliedsdaten

- (1) Für jedes Kammermitglied und jeden Berufsangehörigen nach § 3 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes wird eine elektronisch geführte Mitgliedsakte bzw. Berufsangehörigenakte angelegt.
- (2) In die Mitgliedsakte bzw. Berufsangehörigenakte sind aufzunehmen:
 1. Meldebögen und Änderungsmitteilungen
 2. Ausfertigungen oder beglaubigte Fotokopien der nachstehend aufgeführten Urkunden:
 - a) Approbation
 - b) Berufserlaubnis
 - c) Akademische Grade sowie Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen
 - d) Anerkennungen nach der Weiterbildungsordnung
 - e) Sonstige nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften verliehene ärztliche Qualifikationen
 3. Korrespondenz, die mit dem Entzug, Missbrauch oder Ruhen der Berufserlaubnis in Verbindung steht
 4. Ergebnisse von Berufsgerichtsverfahren bis zum Eintritt des Verwertungsverbotes – § 49 Abs. 4 HeilbG-, Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach dem Berufsbildungsgesetz
 5. Zertifikats- und Kartendaten des elektronischen Heilberufsausweises (eHBA – § 291a SGB V), sowie Telematik-ID.
- (3) Eingereichte Papierunterlagen werden nach Überführung in die elektronische Form nach einer Aufbewahrungszeit von 6 Wochen vernichtet, soweit es sich nicht um Originale handelt, die an den Einreicher zurückgesandt werden.
- (4) Die Mitgliedsdaten werden elektronisch in einem Mitglieder- und Berufsangehörigenregister erfasst. Die Datenerfassung und Datenverarbeitung muss dem Hessischen Datenschutzgesetz entsprechen.
- (5) Das Kammermitglied wird der für seinen Tätigkeitsort zuständigen Bezirksärztekammer zugeordnet. Bei mehreren Tätigkeitsorten in Hessen richtet sich die Zuordnung nach der überwiegenden Tätigkeit. Für Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 Heilberufsgesetz gilt entsprechendes. Besteht im Falle der freiwilligen Mitgliedschaft kein Tätigkeitsort, erfolgt die Zuordnung nach dem Hauptwohnsitz bzw. des zuletzt in Hessen innegehabten Tätigkeitsortes.
- (6) Kammermitgliedern, die auch Mitglied einer anderen Ärztekammer im Bundesgebiet sind (Mehrfachmitglieder), aber keine überwiegende Tätigkeit in Hessen ausüben, werden als Zweitmitglieder geführt. Für Zweitmitglieder kann die Landesärztekammer kein Fortbildungspunktekonto vorhalten bzw. elektronischen Heilberufsausweis ausgeben, da dies der Ärztekammer vorbehalten ist, in der die überwiegende Tätigkeit erfolgt.
- (7) Die Mitglieder erhalten nach Anmeldung Zugriff auf das Mitgliederportal (<https://portal.laekh.de>) der Landesärztekammer Hessen.

§ 5 Datenweitergabe

- (1) Wird das Kammermitglied bzw. der Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 in einem anderen Bundesland beruflich tätig, werden die zugehörigen Mitgliedsdaten sowie die

Mitgliedsakte bzw. Berufsangehörigenakte der zuständigen Ärztekammer übermittelt.

- (2) Bei der Abgabe von Mitgliedsdaten und Mitgliedsakte bzw. Berufsangehörigenakte an eine außerhessische Ärztekammer im Bundesgebiet werden die Dokumente nach § 4 Abs. 2 (außer Änderungsmitteilungen) und der letzte Auszug des Stammblasses oder der Abgangsmeldung mit mindestens neuer Privat- oder Dienstschrift, Name, Geburtsdatum und Abgangsdatum) elektronisch oder als Aktenausdruck übermittelt.

§ 6 Aufbewahrungsfrist

Die Mitgliedsdaten und Mitgliedsakten bzw. Berufsangehörigenakten werden für 10 Jahre nach dem Ausscheiden oder Tod des Kammermitgliedes bzw. des Berufsangehörigen nach § 3 Abs. 1 Heilberufsgesetz aufbewahrt.

Bei Erwerb einer Urkunde (bspw. Facharzt oder Zusatzbezeichnung) bei der Landesärztekammer Hessen beträgt abweichend von Satz 1 die Aufbewahrungsfrist für den Kerndatensatz der Mitgliedsdaten (Name, Vorname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort) 70 Jahre ab Ausstellung der Urkunde.

§ 7 Verstöße gegen die Meldeordnung

Bei Verstößen von Kammermitgliedern und Berufsangehörigen nach § 3 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes gegen die Meldeordnung kann gemäß § 11 des Heilberufsgesetzes ein Ordnungsgeld vom Vorstand der zuständigen Bezirksärztekammer bis zu einem Betrag von 5.000,- Euro festgesetzt werden. Der Festsetzung muss eine schriftliche Ankündigung vorausgehen. Gegen die Festsetzung kann das betroffene Kammermitglied bzw. der Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 Heilberufsgesetz binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides über die Festsetzung des Ordnungsgeldes Widerspruch bei der Bezirksärztekammer, deren Vorstand das Ordnungsgeld verhängt hat, oder bei der Landesärztekammer einlegen.

§ 8 Freiwillige Mitgliedschaft

- (1) Berufsangehörigen steht die freiwillige Mitgliedschaft in der Landesärztekammer Hessen offen, wenn sie:
 - a) in der Aufsichtsbehörde tätig sind (§ 2 Abs. 1 HeilbG) oder
 - b) ihren Beruf nicht ausüben, aber zuletzt in Hessen ärztlich tätig waren oder ihre Hauptwohnung in Hessen haben oder
 - c) ihren Beruf zuletzt in Hessen ausgeübt haben und nun außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sind.
- (2) Die freiwillige Mitgliedschaft entsteht im Regelfall durch entsprechende schriftliche Erklärung des Berufsangehörigen. Die Erfassung von Mitglieder Daten einer freiwilligen Mitgliedschaft erfolgt unter Nutzung des elektronischen Meldebogens nach § 2 Abs. 1. Soweit die Voraussetzungen nach § 1 entfallen und gleichzeitig die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b oder c eintreten, entsteht die freiwillige Mitgliedschaft auch ohne schriftliche Erklärung mit der Möglichkeit des Widerrufs innerhalb von drei Monaten.
- (3) Die zuständigen Bezirksärztekammern sind verpflichtet, jedes Kammermitglied, das die ärztliche Berufstätigkeit aufgibt und in Hessen verbleibt und jedes Kammermitglied, das ins Ausland verzieht und

fortgesetzt ärztlich tätig sein wird, auf die freiwillige Mitgliedschaft hinzuweisen.

- (4) Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt,
 - a) wenn ihre Voraussetzungen entfallen oder
 - b) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bezirksärztekammer mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende oder
 - c) zum Ende des Jahres, in welchem das freiwillige Mitglied in zwei aufeinanderfolgenden Jahren seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
- (5) Die §§ 2, 3, 4, 6 und 7 sind auf freiwillige Mitglieder anzuwenden. § 5 gilt mit der Einschränkung, dass vor einer Abgabe der Mitgliedsakte an eine außerhessische Ärztekammer im Bundesgebiet die Zustimmung des freiwilligen Mitgliedes eingeholt werden muss.

§ 9 Meldebogen

Das Präsidium der Landesärztekammer Hessen ist ermächtigt, auf der Grundlage der Meldeordnung den Meldebogen zu erstellen und zu ändern.

§ 10 Melderegisterauskunft im Zusammenhang mit Wahlen zur Delegiertenversammlung

Die Landesärztekammer Hessen darf zum Zwecke der Wahlinformation auf Anforderung der jeweiligen Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ein Verzeichnis der Kammerangehörigen aushändigen, das deren Namen, Vornamen und die Privatanschrift enthält. Das Mitglied kann der Datenweitergabe widersprechen und wird auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen. Die Vertrauenspersonen haben die ihnen übersandten Verzeichnisse unverzüglich nach Beendigung der Wahl unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu vernichten.

§ 11 Arztausweis

- (1) Jedes Mitglied erhält auf Antrag einen Mitgliedsausweis in Gestalt eines Arztausweises, den die Landesärztekammer Hessen herstellt. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder, deren Approbation ruht bzw. für die eine Betreuung eingerichtet ist.
- (2) Der Ausweis hat eine Gültigkeit von höchstens 5 Jahren und bleibt im Eigentum der Landesärztekammer Hessen. Er verliert seine Gültigkeit bei Beendigung der Mitgliedschaft und im Fall des Abs. 1 Satz 2.
- (3) Die Gültigkeit kann auf der Adresse <https://portal.laekh.de> überprüft werden.

§ 12 Elektronischer Heilberufsausweis

- (1) Jedes Mitglied sowie Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 Hessisches Heilberufsgesetz können über einen Trusted Service Provider (TSP), der dem Rahmenvertrag der Bundesärztekammer beigetreten ist, einen mit einer elektronischen Signaturfunktion ausgestatteten elektronischen Heilberufsausweis (eHBA – § 291a SGB V) beantragen. Der eHBA wird durch den TSP hergestellt und von der Landesärztekammer herausgegeben. Hierdurch können neben Gebühren bei der Landesärztekammer Hessen auch Kosten bei dem TSP anfallen, die das Mitglied sowie Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 Hessisches Heilberufsgesetz zu tragen haben.
- (2) Bei einem Kammerwechsel des Mitglieds im Bundesgebiet behält der eHBA seine Gültigkeit.
- (3) § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.